

# *Verschönerungs- und Kulturverein Altenberg e. V.*

## SATZUNG

### § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Verschönerungs- und Kulturverein Altenberg e.V.** mit dem Sitz in 51519 Odenthal.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter Nr. VR 1025 eingetragen.

### § 2 – Aufgaben

#### (1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes in Altenberg und in Odenthal und die Vermittlung der Geschichte von Altenberg und Odenthal.

Dies soll erreicht werden durch die Förderung von:

- a) Pflege und Verschönerung des Ortsbildes in Altenberg und Odenthal
- b) Aktionen, die die geschichtliche und kulturelle Bedeutung Altenbergs und Odenthals in der Öffentlichkeit fördern und vermehren
- c) Kunst und Kultur, insbesondere durch Aktionen mit Musik, Literatur darstellender und bildender Kunst.

### § 3 – Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie die Vereinssatzung anerkennen und nach ihr handeln.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet :
  - a) mit dem Tod des Mitglieds

- b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins Verdienste erworben haben.

#### § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Sie bestimmen in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit und können sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

#### § 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind;

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

#### § 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, dieses wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen jedoch mindestens drei Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung. Der oder die Ehrenvorsitzenden sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Verhandlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Rechnungslegung
  - e) Einsetzen von Ausschüssen oder Arbeitskreisen

## § 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
  - b) Jahresrechnung
  - c) Bericht der oder des Rechnungsprüfer/s
  - d) Entlastung des Vereinsvorstandes
  - e) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - f) AnträgeEine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern oder einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten kann. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vereinsvorstand

## § 10 – Rechnungsprüfung

- (1) Aus der Mitte der Vereinsmitglieder werden ein oder zwei Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr gewählt.

- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die sachliche Prüfung der Geschäftsführung und das Finanzgebahren des Vorstandes und die Berichterstattung hierüber in der Mitgliederversammlung.

#### § 11 – Änderung der Vereinssatzung

Eine Änderung der Vereinssatzung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

#### § 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung oder Aufhebung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Odenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Odenthal-Altenberg, den 17. März 2000